



Wenn's ums Geld geht denn beim Geld hört die Freundschaft auf!

Kassenführung des BdSJ im Spannungsfeld zwischen Pädagogik, rechtlicher Verantwortung und zuwendungsrechtlichen Notwendigkeiten

Ein Wort zuvor:

Wenn man sich dem Thema einer "eigenen" Kassenführung des Jugendverbandes innerhalb des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) nähert, so sind mehrere Notwendigkeiten zu beachten. Zum einen soll der Jugendverband eigenständig handeln können. Für eigene Aktionen, Projekte, Gruppenstunden, Ferienmaßnahmen etc. braucht er Geld und muss lernen, damit umzugehen. Auch das gehört zu einer qualitativ gut aufgestellten Jugendverbandsarbeit dazu.

Zum anderen aber bleibt das Risiko: Wer haftet, wenn etwas schiefgeht, Verträge abgeschlossen werden, für die letztlich kein Geld da ist oder die Kalkulation nicht das hält, was sie verspricht, weil einfach die Erfahrungen fehlen? Muss dann der Erwachsenenverband in die Ausfallbürgschaft gehen? Was passiert, wenn in der Öffentlichkeit "Unregelmäßigkeiten" bekannt werden?

Schließlich herrschen für den BdSJ als Mitglied im BDKJ besondere Regelungen. Zur Unterstützung der Jugendarbeit sollen Zuschüsse und vielleicht auch Spenden eingeworben werden. Wie diese zu beantragen und vor allem zu verwenden sind, steht wiederum auf einem anderen Blatt.

Insofern stellt sich die Frage, wie dieser Knoten durchtrennt und damit das Konfliktpotential im Jugendverband aber auch mit dem Erwachsenenverband von Anfang an minimiert werden kann. Wichtig ist es dabei, von den Emotionen wegzukommen und Fakten sprechen zu lassen.

1. Grundlagen der Rechtsträgerschaft

Laut der aktuellen Diözesanansatzung des BdSJ im Diözesanverband Aachen sind zumeist die Altschützen der leitende Verband vor Ort und der BdSJ wird als "Jugendabteilung", in der Satzung „Gruppe“ genannt, wahrgenommen. Die Erwachsenenverbände verfügen zumeist über Fördervereine oder sind als Verband zugleich auch als Verein im Vereinsregister eingetragen.

Besteht die Ortsgruppe des BdSJ vor Ort selber als e.V., ist die rechtliche Situation einfach. Für den eingetragenen Verein sind die Fragen der Haftung und auch der Gestaltung des rechtlichen Vereinslebens (Wahl eines Vorstands, Einberufung der Mitgliederversammlung, Haftung etc.) in den §§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Oft wird man die "Jugendabteilung" aber nur als verbandliche Gruppe betrachten. Dann kommt es darauf an, wie formal eine Ortsgruppe aufgestellt ist. Grundsätzlich muss sie sich gemäß § 9 Abs.3 i.V.m. § 11* eine Satzung geben, die auch vom Diözesanvorstand genehmigt werden muss. Darin ist geregelt, wie die Ortsgruppe sich organisiert (mit einem Vorstand, Wahlen etc.). Damit ist die Struktur ähnlich angelegt wie bei einem einge-

tragenen Verein, so dass man auch umgangssprachlich von einem n.e.V., also nicht eingetragenen Verein nach § 54 BGB spricht. Gleichzeitig kann es sich aber auch um eine Personengesellschaft i.S.d. § 705 BGB, eine sogenannte BGB-Gesellschaft handeln. Diese entsteht immer dann, wenn sich mindestens zwei Personen auf einer vertraglichen Basis zusammenschließen, um einen bestimmten Zweck zu verfolgen.

Der nicht rechtsfähige Verein unterscheidet sich von der BGB-Gesellschaft dadurch, dass der Zweck auf Dauer angelegt ist, er äußerlich wie ein Verein organisiert ist, eine Satzung hat und auch unverändert weiterbesteht, wenn die Mitglieder wechseln.

Nach dieser Definition ist davon auszugehen, dass es sich bei den meisten Ortsgruppen des BdSJ um solche nicht eingetragenen Vereine handelt. Auf diese sind daher die Regelungen für den e.V. aber auch teilweise die der Gesellschaft anwendbar. Für die Haftung bedeutet dies nach § 54 BGB, dass in erster Linie auf das Vereinsvermögen Rückgriff zu nehmen ist, aber auch die Handelnden, der Vorstand und jedes einzelne Vereinsmitglied, zur Haftung herangezogen werden können.

Soweit aus der Satzung des Diözesanverbandes wie auch der Rahmensatzung für die Ortsgruppen hervorgeht, dass diese Teil der jeweiligen BHDS-Gruppe sind, kann ein Dritter sich darauf berufen, dass die Jugendgruppe eben diese Eigenständigkeit nicht hat und damit die Rechtsträgerschaft des Erwachsenenverbandes greift. Die satzungsgemäße Bildung eines Verbandes in einem Verband führt insofern zu einer rechtlich nicht eindeutigen Rechtsträgerschaft, die im Zweifel für einen Dritten so auszulegen ist, dass er für sich die günstigste Bewertung wählen und damit auf Jung- wie auf Altschützen zurückgreifen kann.

Weiterhin ist zu beachten, ob die handelnden Personen bereits voll geschäftsfähig sind oder nicht. Dabei gilt für Personen zwischen sieben und 18 Jahren, dass sie nach § 106 BGB als beschränkt geschäftsfähig zu betrachten sind und damit den Verband zumindest in Teilen verpflichten können. Dies gilt insbesondere für kleiner "Geschäfte". Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass zumindest die Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe volljährig und damit auch umfassend geschäftsfähig sind. Damit haften sie für alles, was sie im Namen des Verbandes rechtsgeschäftlich regeln.

2. Kassenführung

Üblicherweise hat jeder Verein, jede BdSJ-Ortsgruppe gemäß § 8 Rahmensatzung eine eigene Kasse (Jugendkasse). Je nach rechtlicher Ausgestaltung stellt sich jedoch die Frage, wer diese Kasse führt und ob eigene Konten angelegt werden können.

Soweit es sich um einen eingetragenen Verein handelt, muss dieser auch eine eigene Kasse haben und kann ein Konto auf den Verein anlegen lassen. Dafür müssen Protokolle

über die Wahl des Vorstandes (zum Nachweis der Vertretungsberechtigung) und ein Vereinsregisterauszug bei der Bank vorgelegt werden.

Sollte der BdSJ nicht rechtsfähig sein, wie dies beim nicht eingetragenen Verein zumindest in Teilen der Fall ist, dann weigert sich die Bank oftmals, ein Konto auf den Verein eintragen zu lassen. Insofern geschieht dann die Kassen- und Kontenführung über den Erwachsenenverband. Dies kann aber zuwendungsrechtlich schwierig werden.

Zuschüsse etwa aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes oder auch bei kommunalen Mitteln setzen voraus, dass diese Mittel ausschließlich der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht zulässig, diese Zuschüsse auf ein allgemeines Konto des Erwachsenenverbandes fließen zu lassen. Dort könnte es versehentlich auch für andere Zwecke genutzt werden. Auf diese Trennung der Konten verweist auch § 8 Abs. 3 der Rahmensatzung.

Eine Lösung kann darin bestehen, dass der Erwachsenenverband ein eigenes Konto zum Zwecke der Arbeit des BdSJ anlegt und über dieses auch separat Buch führt. Insofern steht das Konto dann zwar rechtlich im Eigentum des BHDS, kann aber von diesem in der Nutzung zweckbestimmt werden. Dazu gehört auch, dass die Berechtigten des BdSJ Zugriff nehmen können. Diesen Zugriff kann man einschränken, indem man das Konto nur im Haben führen lässt oder aber die Barabhebungen pro Tag begrenzt werden. Darüber hinaus kann im Innenverhältnis zwischen Erwachsenen und Jugend eine Vereinbarung getroffen werden, wie das Konto zu nutzen ist. Dazu gehören ggf. auch regelmäßige Prüfungen durch den Kontoinhaber oder aber die Vorlagepflicht des Jahresabschlusses beim Erwachsenenverband, vgl. § 8 Abs. 3 Rahmensatzung. Als Kontoinhaber haben die Erwachsenen jederzeit die Möglichkeit, auf das Konto zuzugreifen oder Berechtigungen zu sperren.

Durch dieses eigenständige Konto sind die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, dass nur die Jugendarbeit gefördert werden kann. Gleichzeitig kann man das Prüfrecht des Zuwendungsgebers einschränken, der im Zweifel selbst, durch den Landesrechnungshof oder die Zentralstellen wie dem BDKJ sich durch Prüfungen vor Ort ein Bild über die zweckentsprechende Verwendung seiner Fördermittel machen darf. Dazu darf er auch in die Buchhaltung und die Konten Einsicht halten.

Wenn diese nicht eindeutig getrennt sind, erstreckt sich das Prüfrecht auch über die weiteren Konten.

Teilweise wird auch darauf zurückgegriffen, dass Privatkonten auf den Vorsitzenden angelegt werden mit der Zweckbestimmung des Verbandes. Davon kann nur abgeraten werden, da dies zuwendungsrechtlich angreifbar ist und zudem das Bankguthaben damit dem Zugriff des Verbandes entzogen werden kann.

In steuerlicher Hinsicht ist darauf zu achten, wer als Steuerpflichtiger angesehen wird. Wenn der BdSJ vor Ort als eine Art "Abteilung" geführt wird, dann muss der Jahresabschluss am Ende mit der Buchhaltung der Erwachsenen zusammengeführt und insgesamt steuerrechtlichen bewertet werden. Für die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist darauf zu achten, dass ggf. auch die Jugendarbeit bzw. Bildung als Zweck des Vereins und damit Befreiungstatbestand für die Gemeinnützigkeit in der Satzung Berücksichtigung findet.

**Angaben von §§ ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf die Diözesansatzung des BdSJ im Bistum Aachen e.V. in ihrer Fassung vom 09.04.2014.*

Kall, den 15.03.2019

Ute Stolz

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann ich rechtliche Fehler nicht ausschließen. Insofern übernehme ich keine Haftung. Die Weitergabe, Vervielfältigung und Verbreitung dieses Textes ist nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung erlaubt.